



Statuten

Version 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | <u>ZweckDer Verein Leichtathletik Club Zürich</u> <u>und Mitgliedschaften</u> | 4 |
| II. | <u>Vereins-</u> Mitgliedschaft | 5 |
| | a. Aufnahme und Kategorien | 5 |
| | b. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| | c. Beendigung der Mitgliedschaft | 8 |
| | d. Strafbestimmungen und Verfahren | 8 |
| III. | Gönner | 9 |
| IV. | Organisation | 10 |
| | a. Abteilungen | 10 |
| | b. Organe | 11 |
| V. | Auflösung des Clubs | 17 |
| VI. | Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmungen | 18 |

I. Zweck Der Verein Leichtathletik Club Zürich und Mitgliedschaften

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Leichtathletik Club Zürich (LCZ) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der LCZ hat seinen Sitz in Zürich. Die Clubfarben sind Blau und Weiss.

~~Der LCZ ist politisch und konfessionell neutral.~~

~~Die Clubfarben bestehen aus einer Zusammenstellung von Blau und Weiss.~~

Artikel 2 - Zweck

Der ~~Leichtathletik-Club Zürich~~ (LCZ) betreibt, unterstützt und fördert die aktive Leichtathletik. Der LCZ pflegt Kameradschaft und Geselligkeit als wesentliche Elemente für den Erfolg im Sport. Der LCZ führt seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Wettkampfveranstaltungen durch.

Artikel 3 - Mitgliedschaften

Der LCZ ist Mitglied von Swiss Athletics und Zürich Athletics. Die ~~Statuten und Reglemente und Weisungen~~ von World Athletics, European Athletics, Swiss Athletics und Zürich Athletics sind für den LCZ und seine Mitglieder verbindlich.

Artikel 4 – Ethik, Doping

Als Mitglied von Swiss Athletics untersteht der LCZ und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-

Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Artikel 5 – Swiss Sport Integrity

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Vereins-Mitgliedschaft

A. Aufnahme und Kategorien

Artikel 26 - Aufnahme

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung.

Artikel 37 - Mitgliederkategorien

Der Club hat folgende Mitgliederkategorien

- Schülerinnen / Schüler (bis zum Jahr des 13. Geburtstags)
- Nachwuchs (bis zum Jahr des 19. Geburtstags)
- Aktive (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- Aktive light (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- Seniorenmitglieder (ab dem Jahr des 35. Geburtstags)
- Passivmitglieder
- Veteranen (ab 30 Jahre Vollmitgliedschaft)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Kategorie Aktive light können alle Mitglieder der Kategorie Aktive beitreten, die nicht mehr lizenziert Leichtathletik betreiben. Der Vorstand entscheidet über die Ernennungen zum Frei- oder Ehrenmitglied.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Artikel 48 - Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemäße Beschlüsse der Generalversammlung (GV) und anderer Organe des Clubs anzuerkennen.

Artikel 59 - Jahresbeiträge

Die Mitglieder haben die jährlich durch die GV pro Mitgliederkategorie festgelegten Clubbeiträge zu entrichten. Die jeweiligen GV Beschlüsse werden in den GV-Protokollen erwähnt. Eintretende Mitglieder bezahlen zusätzlich eine Eintrittsgebühr. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag. Es ist ihnen freigestellt, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

Artikel 610 - Doppelmitgliedschaften

Clubmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft beim LCZ in anderen Clubs gleicher Zielsetzung tätig sind, sei es als AktiveAthleten, Trainingsleiter oder Administratoren, sind gehalten, diese Aktivitäten dem Vorstand offen zu legen und sie zum Wohle der Leichtathletik auszuüben. Bei Doppelmitgliedschaften sind die Aktivitäten mit Lizenz für den LCZ zu erbringen.

2. Generalversammlung

Artikel 711 – Teilnahme GV

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen.

Stimm- und Antragsrecht haben nur die Vollmitglieder; alle

Vollmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Vollmitglieder sind:

- Nachwuchs (ab dem Jahr des 18. Geburtstags)
- Aktive
- Aktive light
- Seniorenmitglieder
- Veteranen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 812 - Obligatorium

Die Teilnahme an der GV ist für Aktive und Nachwuchs (ab dem Jahr des 18. Geburtstags) obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel ~~9~~13 - Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Email) an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres.

Artikel ~~10~~14 - Ausschluss

Der Ausschluss kann bei Verletzung der Clubinteressen oder bei Verstößen gegen das Ethik- und/oder Doping-Statut erfolgen. Insbesondere bei Verstößen gegen das Ethik- und/oder Doping-Statut.

Artikel ~~11~~15 – finanzielle Verpflichtungen

Ansprüche des Clubs auf Bezahlung fälliger Clubbeiträge sowie allfälliger sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen.

D. Strafbestimmungen und Verfahren

Artikel ~~12~~16 - Strafmassnahmen

Bei Verletzung von Clubinteressen kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Verweis mit Androhung des Ausschlusses
- c) Ausschluss

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der GV ist ausgeschlossen.

III. Gönner

Artikel 1317 – Zielsetzung und Inhalt

Ziel der Gönner ist die finanzielle Unterstützung der Leichtathletik im LCZ.

Sowohl bestehende Mitglieder als auch Externe können Gönner werden. Die Gönnerschaft führt zu keiner Mitgliedschaft im LC Zürich.

Die Organisation und Betreuung der Gönner liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Mindestbeitrag für Gönner wird vom Vorstand festgelegt.

Jeder Gönner erhält ein Vorkaufsrecht auf Weltklasse Zürich Tickets.

IV. Organisation

A. Abteilungen

Artikel ~~14~~18 - Grundsatz

Gemäss seinen sportlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen fördert der Vorstand und die Geschäftsleitung die Leichtathletik im LCZ. ~~Zu diesem Zweck~~en können neben der bestehenden Seniorenabteilung verschiedene Abteilungen geführt werden. und führt eine Seniorenabteilung.

Artikel ~~15~~19 – Umsetzung

Abteilungen konstituieren und organisieren sich selbst. Sie erstellen Organigramme und Abteilungsreglemente zu Händen des Vorstandes, welche von diesem zu genehmigen sind. Sie sind in den Grenzen ihrer Einzelbudgets, die im Rahmen des Gesamtbudgets vom Vorstand und von der GV beschlossen werden, finanziell selbstständig und können den Club im Rahmen dieser Einzelbudgets verpflichten.

B. Organe

1. Allgemeines

Artikel 1620 - Organstellung

Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand (VS)
- c) Die Geschäftsleitung (GL)
- d) Der Seniorenvorstand (SVS)
- e) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 1721 - Amtsperioden

Die Wahl ~~der Organe von VS, SVS und RPK~~ erfolgt ~~auf jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren. mit Ausnahme der GL. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung 2022.~~

Diese GL wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 22 – Geschlechtervertretung

Im VS sollen die Geschlechter bis 2030 ausgewogen vertreten sein.

2. Generalversammlung

Artikel 1823 – GV allgemein

Die GV findet in der Regel bis spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens einen Monat vor Durchführung.

Artikel 1924 – ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Vollmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV findet innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens statt. Das Begehren an den Vorstand erfolgt schriftlich und nennt die Traktanden.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 18

Artikel 2025 – Geschäfte der GV

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes
- c) Wahl des Vorstandes, der Abteilungspräsident:innen und der RPK.
- d) Statutenänderungen und Änderungen des Arbeitsreglements der RPK; Änderungen und Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Genehmigung des vom Vorstand zu Handen der GV erstellten Gesamtbudgets
- g) Entscheid über den Rückführungsantrag (VfG/LCZ) gemäss Artikel 31 II.
- h) Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission gemäss Art. 31 IV dieser Statuten und Art. 23 der Statuten des VfG/LCZ (Die Wahl erfolgt nur im Bedarfsfall).
- i) Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder und solcher Geschäfte, die der GV vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt werden.

j) Ehrungen

Artikel 2126 – Leitung der GV

Der/die Präsident:in leitet die GV; in seiner/ihrer Abwesenheit amtiert der/die Vizepräsident:in.

Artikel 2227 - Beschlusskraft

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Für besonders weitgehende Beschlüsse gelten die stipulierten Anwesenheitsquoten.

Artikel 2328 - Traktanden

Vorbehältlich eines Abänderungsbeschlusses sind die Traktanden an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem Vollmitglied beantragtes Traktandum wird behandelt, sofern es dem Vorstand 14 Tage vor der GV zugegangen ist und die GV es als erheblich erklärt.

Verspätete Anträge werden von der GV behandelt, sofern sie von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder erheblich erklärt werden. Ein verspäteter Antrag auf Auflösung des Vereins ist von der Regelung in diesem Absatz ausgeschlossen. Ebenso von dieser Regelung ausgeschlossen ist ein verspäteter Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ gemäss Artikel 30 II.

3. Vorstand und Geschäftsleitung

Artikel 2429 - Zusammensetzung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der ~~Vorstand-VS~~ setzt sich aus 7-5-9 Mitgliedern zusammen:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in (~~Präsident der Geschäftsleitung~~)
- Präsident:in der Seniorenabteilung
- Finanzchef:in
- Athletenvertreter:in
- Bis 43 weitere Vollmitglieder des LCZ

Der/die Präsident:in der Geschäftsleitung ist ohne Stimmrecht ständiger Gast des VS.

Artikel 2530 – Pflichten VS

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte des Gesamtclubs, welche in diesen Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen nicht ausdrücklich der GV, der Geschäftsleitung oder der RPK übertragen sind. Der Vorstand verpflichtet den Club im Rahmen der hierfür gesprochenen Budgetposten.

2. Der Vorstand delegiert die operative Leitung des Clubs an die Geschäftsleitung (GL). Der Vorstand erstellt zuhanden der GV ein Geschäftsreglement, das seine nicht delegierbaren Aufgaben umschreibt und die Aufgaben und Kompetenzen der GL festlegt. Als nicht delegierbar gelten insbesondere:
 - Strategie und Planung für das sportliche, gesellschaftliche und finanzielle Gesamtwohl des Vereines
 - die Aufstellung der Vorstands- und GL-Reglemente und die entsprechende Ausführungsverantwortlichkeit
 - die Budgetverantwortung
 - die Ernennung der GL

- die Instruktion und Überwachung der Geschäftsleitung
3. Die GL ist verantwortlich für die operative Leitung des LCZ. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Geschäftsreglement. Im Speziellen ist die GL verantwortlich für die Erstellung von Trainings- und Förderungskonzepten. Sie besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern des LCZ:
- Präsident:in der Geschäftsleitung (~~Vizepräsident des LCZ~~)
 - Mindestens zwei Vollmitglieder des LCZ

Artikel 2631 – Austausch VfG/LCZ

Einmal im Jahr besprechen die unten aufgeführten Personen die Finanzlage des VfG/LCZ und des LCZ. Sie geben beiden Vorständen Empfehlungen zur Finanzpolitik ab.

Die Teilnehmer des VfG/LCZ sind:

- Präsident:in des VfG/LCZ oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand
- Finanzchef:in des VfG/LCZ

Die Teilnehmer des LCZ sind:

- ~~Vereinspräsident~~Präsident:in oder ein/eine Stellvertreter:in aus dem Vorstand
- Präsident:in der GL
- Finanzchef:in

Artikel 2732 – Aufgaben Präsident:in/Vizepräsident:in

Der/die Präsident:in und der/die Vizepräsident:in vertreten den Gesamtverein nach aussen.

Bei den Verhandlungen des Vorstandes hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Im Übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten des/~~der~~ Präsident:~~inen~~ und des/~~der~~ Vizepräsident:~~inen~~ aus dem Geschäftsreglement des Vorstandes.

4. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel ~~28~~33 – RPK Zusammensetzung

Die RPK besteht aus einem/~~einer~~ Präsident:~~inen~~ und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Alle RPK-Mitglieder sind wieder wählbar. In die RPK sollen vorwiegend Mitglieder mit buchhalterischen Kenntnissen gewählt werden. Sie dürfen nicht mit der Rechnungslegung im Verein beauftragt sein.

Artikel ~~29~~34 – RPK Aufgaben

Die RPK prüft die Finanzen und Rechnungslegung des Gesamtclubs und der Abteilungen.

Die RPK arbeitet nach einem von der GV zu genehmigenden Arbeitsreglement.

Die RPK erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.

V. Auflösung des Clubs

Artikel 3035 - Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Reinvermögen des Clubs wird dem VfG/LCZ zu treuen Händen übergeben. Existiert der VfG/LCZ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, wird das Vermögen dem ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport) zu treuen Händen übertragen. Für beide besteht die Verpflichtung, dieses Vermögen dem Vorstand eines neugegründeten Clubs mit dem Namen «Leichtathletik-Club Zürich» herauszugeben, sofern der neue Club im Sinne der Leichtathletik handelt.

Stellt innerhalb von fünf Jahren nach der Hinterlegung dieses Vermögens kein im Sinne des vorstehenden Absatzes würdiger Club das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es in das Eigentum des VfG/LCZ bzw. des ZSS über.

VI. Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmungen

Artikel 3136 - Rückführung

Der LCZ führt Grossveranstaltungen aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Vereins für Grossveranstaltungen des LCZ (VfG/LCZ) durch. Er hat den VfG/LCZ bei der Gründung mit Kapital für Organisations- und Haftungszwecke ausgerüstet.

Ein Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ zum LCZ kann von diesem mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung eingebracht werden, wenn vom VfG/LCZ eine Vereinspolitik gelebt wird, die im Widerspruch steht zu den im Zweckartikel umschriebenen Zielen oder wenn vom VfG/LCZ eine Politik verfolgt wird, die zu einem Auseinanderleben mit dem LCZ führt.

Der Antrag wird abschliessend durch eine paritätische Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der beiden Parteien, d.h. LCZ und VfG/LCZ und einem/einer neutralen Präsident:inen behandelt. Der Beschluss ergeht mit relativem Mehr aller anwesenden Kommissionsmitglieder. In Pattsituationen entscheidet der/die Präsident:in der Kommission (Stichentscheid).

Die Mitglieder der paritätischen Kommission wählen einen/eine neutralen Präsident:inen, der weder dem LCZ noch dem VfG/LCZ angehört, ansonsten jedoch mit dem Leichtathletiksport vertraut ist. Können sich die Mitglieder innert 30 Tagen nicht auf einen/Präsidenten Person einigen, so wird dieser* auf Antrag eines Mitgliedes der paritätischen Kommission endgültig vom

Schiedsgericht von Swiss Athletics innerhalb eines Monats bestimmt.

Der Vorstand des LCZ wählt die ihm zustehenden drei Kommissionsmitglieder innert acht Wochen nach Beschluss über den Rückführungsantrag durch die Generalversammlung des LCZ. Der/die Präsident:in des LCZ ist um die Einberufung der paritätischen Kommission besorgt.

Die paritätische Kommission entscheidet abschliessend innert sechs Monaten nach dem Rückführungsantrag. Im Rückführungsfalle wird das im VfG/LCZ vorhandene Reinvermögen dem LCZ zugeleitet.

Artikel ~~3237~~ - Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. März 2002 sowie die Anpassungen vom 14. März 2014.

Artikel ~~3338~~ - Umsetzung

Die in diesen Statuten genannten Reglemente sind zu erstellen und nachzuführen.

Beschlossen an der Generalversammlung vom ~~17~~28. März 20~~25~~17.

Der Präsident

Der Vizepräsident